

Nichtamtliche Übersetzung

EUROPARAT

MINISTERKOMITEE

Empfehlung Nr. R (2000) 13 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über eine europäische Politik des Zugangs zum Archivgut

*(angenommen vom Ministerkomitee
am 13. Juli 2000,
anlässlich der 717. Sitzung der Ministerdelegierten)*

Das Ministerkomitee gestützt auf Artikel 15.b der Satzung des Europarates,

In Erwägung, dass der Europarat zur Aufgabe hat, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen und diese Aufgabe insbesondere durch ein gemeinsames Vorgehen auf kulturellem Gebiet verfolgt werden kann;

Eingedenk der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere deren Artikel 8 und 10, und des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (STE Nr. 108);

Eingedenk der Empfehlung Nr. R (81) 19 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Zugriff auf Informationen im Besitze öffentlicher Behörden und der Empfehlung Nr. (91) 10 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Bekanntgabe von personenbezogenen Daten im Besitze öffentlicher Stellen an Dritte;

In Erwägung, dass das Archivgut einen wesentlichen und unersetzlichen Teil des kulturellen Erbes bildet;

In Erwägung, dass es der Dauerhaftigkeit des menschlichen Gedächtnisses dient;

Angesichts des wachsenden Interesses der Bevölkerung für die Geschichte sowie der laufenden Reformen der Institutionen in den neuen Demokratien und der ausserordentlichen Veränderungen bei der Dokumentenherstellung;

In Erwägung, dass ein Land erst vollständig demokratisch ist, sobald jeder seiner Einwohner über die Möglichkeit verfügt, sich objektiv über die Geschichte kundig zu machen;

Angesichts der Komplexität der Probleme im Zusammenhang mit dem Zugang zum Archivgut, sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene, wegen der Vielfalt der konstitutionellen und rechtlichen Situationen, der widersprüchlichen Zwänge von Transparenz und Geheimhaltung, des Schutzes der Privatsphäre und des Zugangs zu Geschichtskennntnissen – Probleme, die in jedem Land von der öffentlichen Meinung verschieden aufgefasst werden;

In Anerkennung des Wunsches der Historiker und der Zivilgesellschaft nach der Erforschung beziehungsweise besseren Kenntnis der komplexen Entstehung der Geschichte allgemein und im Besonderen der Geschichte des 20. Jahrhunderts;

Im Bewusstsein, dass eine bessere Kenntnis der neueren europäischen Geschichte zur Vorbeugung von Konflikten beitragen könnte;

In Erwägung, dass sich der Komplexität der Öffnung des Archivguts eine europäische Politik des Zugangs zum Archivgut aufdrängt, die sich auf die gemeinsamen Grundsätze stützt und mit den demokratischen Werten übereinstimmt,

Empfiehl den Regierungen der Mitgliedstaaten, die nötigen Massnahmen und Handlungen zu ergreifen,

i. um eine Gesetzgebung über den Zugang zum Archivgut zu verabschieden, die sich an den Grund-

sätzen der nachfolgenden Empfehlung orientiert, oder ihre bestehende Gesetzgebung mit diesen Grundsätzen in Übereinstimmung zu bringen;

ii. um die Empfehlung so breit wie möglich bei den betroffenen Institutionen und Personen bekannt zu machen.

Anhang zu Empfehlung Nr. R (2000) 13

I. Begriffe

1. In dieser Empfehlung ist/sind:

a. "Archivgut/Archive":

i. "Archivgut": alle Unterlagen, unabhängig vom Datum, von der Form oder vom Informationsträger, die von einer natürlichen oder juristischen Person bei der Erfüllung ihrer Tätigkeit erstellt oder empfangen und zur ständigen Aufbewahrung im Archiv abgeliefert wurden; ohne besondere, anders lautende Erwähnung geht es in dieser Empfehlung nur um das von öffentlichen Stellen erstellte Archivgut, das so genannte "öffentliche Archivgut";

ii. "Archive": die öffentlichen Stellen, die mit der Erhaltung und Aufbewahrung des Archivguts beauftragt sind.

b. "Zugang":

i. die Aufgabe der Archive, den Benutzern die in den Archiven aufbewahrten Bestände und Sammlungen zur Verfügung zu stellen;

ii. die Ausübung dieser Aufgabe.

c. "Zugang zum Archivgut" ist die Möglichkeit, gemäss innerstaatlichem Recht Einsicht in das Archivgut zu nehmen. Von diesem Begriff des Zugangs ist die Verwertung der Unterlagen ausgenommen, die zu einer weiteren Nutzung führt; diese muss Gegenstand besonderer Vereinbarungen sein.

d. "Benutzer" ist jede Person, die das Archivgut einsieht, ausgenommen das Personal, das in den Archiven arbeitet.

e. "geschützte Personendaten" sind alle Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person ("betroffene Person"), die gemäss dem Gesetz, den Reglementstexten oder der Rechtsprechung die Interessen dieser Person verletzen können, wenn sie bekanntgegeben werden.

II. Gesetzes- und Reglementstexte

2. Der Erlass allgemeiner Grundsätze zur Regelung des Zugangs zum Archivgut ist in den europäischen Ländern Sache der Legislative und deshalb Gegenstand eines Gesetzes. Die Ausführungsbestimmungen werden nach innerstaatlichem Recht auf das Gesetz und die Reglementstexte verteilt.

3. Gesetzgebung und Reglementierung über den Zugang zum öffentlichen Archivgut sollten mit den Gesetzen der damit verbundenen Bereiche koordiniert und harmonisiert werden, insbesondere mit Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetzen.

4. Die Kriterien des Zugangs zum öffentlichen Archivgut, die von Gesetz vorgeschrieben werden, sollten für das gesamte Archivgut auf dem ganzen Staatsgebiet gelten, unabhängig davon, welche Archive mit seiner Erhaltung und Aufbewahrung beauftragt sind.

III. Modalitäten des Zugangs zum öffentlichen Archivgut

5. Der Zugang zum öffentlichen Archivgut –entspricht einem Recht. In einem politischen System mit demokratischen Werten muss dieses Recht allen Benutzern gewährt werden, unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit, Stellung oder Funktion.

6. Die Bereitstellung von Unterlagen und Findmitteln gehört zu den Aufgaben der öffentlichen Archive und gibt somit nicht Anlass zur Erhebung von Gebühren.

7. Die Gesetzgebung muss vorsehen:

a. entweder die Öffnung des öffentlichen Archivgutes ohne besondere Einschränkung;

b. oder eine allgemeine Schutzfrist.

7.1. Ausnahmen von dieser allgemeinen, in einer demokratischen Gesellschaft erforderlichen Regel können gegebenenfalls vorgesehen werden, um den Schutz zu gewährleisten:

a. von überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen Interessen (nationale Verteidigung, Aussenpolitik und öffentliche Ordnung);

b. von Einzelnen gegen die Verbreitung von Daten über ihr Privatleben.

7.2. Alle Ausnahmen vom Grundsatz der allgemeinen Schutzfrist, sei dies eine Verkürzung oder eine Verlängerung der Frist, sollten auf dem Gesetz gründen. Jede Sperre und Aufhebung der Sperre liegt in der Zuständigkeit der Stelle, die die Unterlagen erstellt hat, oder ist Sache der ihr übergeordneten Verwaltung; dies insofern das Gesetz diese Zuständigkeit nicht einem besonderen Archiv überträgt. Jede Sperre ausserhalb der allgemeinen Frist muss für eine festgelegte Zeitspanne beschlossen werden, und nach Ablauf dieser Frist muss die Aufhebung der Sperre auch tatsächlich erfolgen.

8. Die Findmittel müssen sich auf das ganze Archivgut erstrecken und allenfalls dasjenige angeben, das davon ausgenommen wurde. Auch wenn die Findmittel das Vorhandensein von zurückgehaltenen Unterlagen erwähnen und sofern sie nicht selber geschützte Informationen im Sinn der Gesetzgebung enthalten, müssen sie frei einsehbar sein, damit die Benutzer die Möglichkeit haben, um eine ausserordentliche Zugangsbewilligung zu ersuchen.

9. Die anwendbaren Vorschriften müssen die Möglichkeit enthalten, die zuständige Verwaltung um eine ausserordentliche Zugangsbewilligung für nicht frei zugängliche Dokumente zu ersuchen. Ausserordentliche Zugangsbewilligungen sollten allen Gesuchstellern zu den gleichen Bedingungen erteilt werden.

10. Kann zum Schutz der unter Artikel 7.1 erwähnten Interessen das Archivgut nicht frei zugänglich gemacht werden, so kann eine Ausnahmbewilligung für einen auszugsweisen oder teilweise eingeschränkten Zugang vorgesehen werden. Der Benutzer muss darüber informiert werden.

11. Jegliche Verweigerung des Zugangs oder ausserordentliche Zugangsbewilligung muss schriftlich begründet werden, und der Gesuchsteller muss die Möglichkeit haben, einen negativen Entscheid, im äussersten Fall auch gerichtlich, anzufechten.

IV. Zugang zu privatem Archivgut

12. Wenn möglich sollten die Bedingungen des Zugangs zu privatem Archivgut *mutatis mutandis* denjenigen für das öffentliche Archivgut angepasst werden.